

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten (PARKGEBÜHRENSATZUNG)

Neufassung vom 21.11.2022

Bekanntgemacht am 28.02.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Esslingen am Neckar wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

Parkgebührenzone I

umfasst den Bereich des Altstadtrings (Neckarstraße, Berliner Straße, Augustinerstraße, Ebershaldenstraße, Grabbrunnenstraße, Entengrabenstraße, Kiesstraße, Maillestraße) und des darin liegenden Gebietes.

Parkgebührenzone II

umfasst das übrige Stadtgebiet.

Parkgebührenzone S

umfasst das Schulzentrum an der Alleenstraße in Esslingen-Zell.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Parkgebührenzone I 1,50 € je angefangene 30 Minuten

Parkgebührenzone II 1,25 € je angefangene 30 Minuten

Parkgebührenzone S 0,25 € je angefangene 30 Minuten,

2,00 € Höchstsatz für 8 Stunden (Mo.- Fr., 6:00 Uhr-14:00 Uhr)

(2) Ab dem 01.01.2023 begründet die Stadt Esslingen am Neckar mit der entgeltlichen Überlassung der selbständigen Parkplätze eine umsatzsteuerrelevante Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung. Die Parkgebühr für die betroffenen Parkplätze wird daher als Bruttoentgelt abgerechnet, bei der die Umsatzsteuer in Höhe des gesetzlich geltenden Steuersatzes bereits mit berücksichtigt wurde.

§ 5 Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Esslingen überträgt den im Smartparking Plattform e. V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenscheidnern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Esslingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt Esslingen zu führen,
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Parkgebühren, die per Mobiltelefon bezahlt werden, wird stets widerruflich eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die Gebührensätze gemäß § 4 gewährt. Die Berechnung der Parkgebühren erfolgt ab der jeweils geltenden Mindestparkdauer je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 28. Februar 2023

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.